
Nutzungsordnung zur privaten Handynutzung an der Staatlichen Berufsschule Fürstentum Salzburg

Wo:

- In Unterrichtsräumen nur mit Einwilligung der aufsichtführenden Lehrkraft erlaubt.
- Auf dem gesamten restlichen Schulgelände erlaubt.

Wann:

- Unterrichtsfreie Zeiten.
- Während schriftlichen Leistungsnachweisen werden die Mobiltelefone/elektronische Speichermedien auf das Lehrerpult gelegt oder ausgeschaltet in der Schultasche aufbewahrt (Lehrkraft entscheidet).

Wie:

- Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Rahmenbedingungen zum
 - Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (GG)
 - Recht am eigenen Bild (Kunsturhebergesetz)
 - Persönlicher Lebensbereich (StGB)
 - Urheberrecht (UrhG)
- Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Personen sind auf dem gesamten Schulgelände verboten, es sei denn diese dienen zu Unterrichtszwecken und sind ausdrücklich von den Aufgenommenen und einer Lehrkraft erlaubt worden.
- Das Aufrufen und Verbreiten von extremistischen, gewalttätigen oder pornographischen Inhalten ist absolut untersagt und wird zur Anzeige gebracht. Das Mobiltelefon/elektronische Speichermedium wird in diesem Fall der Polizei übergeben.
- Mitschüler sollen durch die Nutzung des Mobiltelefons nicht gestört werden (z.B. durch Lärmbelästigung).
- Es ist darauf zu achten, dass die in „Klassen-Chat-Gruppen“ kommunizierten Inhalte nicht die oben genannten gesetzlichen Rahmenbedingungen verletzen.
- Konflikte mit Mitschülern werden ausschließlich durch persönliche Gespräche und in gar keinem Fall über das Mobiltelefon oder Internet ausgetragen.
- Bei Verstoß gegen diese Nutzungsordnung wird das Mobiltelefon/elektronische Speichermedium bis zum Ende des Unterrichtstages eingezogen und im Vorbereitungszimmer des jeweiligen Fachbereichs verschlossen aufbewahrt.